

Bebauungsplan-Aufstellung mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 11. März 2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, folgenden Bebauungsplan und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) aufzustellen:

Ehemalige Daimlersiedlung (Ca 331) im Stadtbezirk Bad Cannstatt

Geltungsbereich siehe Übersichtsplan.



Es gilt der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 28. November 2024.

Das Plangebiet wird im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Für den Teilbereich 1 ist eine kurzfristige Umsetzung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB vorgesehen, um die geplante Wohnbebauung an diesem Standort zügig realisieren zu können.

Ehemalige Daimlersiedlung - Teilbereich 1 (Ca 331/1) im Stadtbezirk Bad Cannstatt

Geltungsbereich siehe Übersichtsplan Teilbereich 1.



Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung für das Gesamtgebiet sowie für den Teilbereich 1 können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) **vom 21. März bis zum 22. April 2025 – je einschließlich – im Internet unter www.stuttgart.de/planauslage unter Aktuelle Planauslage abgerufen werden.**

Die Unterlagen können im genannten Zeitraum auch im Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), EG, Zimmer 003, Planauslage, 70173 Stuttgart und im Bezirksrathaus Bad Cannstatt, Marktplatz 2, 70372 Stuttgart während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im oben genannten Zeitraum können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Äußerungen zum Teilbereich 1 abgegeben werden. Dies kann insbesondere

elektronisch unter www.stuttgart.de/planauslage unter Aktuelle Planauslage, Online-Formular für Ihre Rückmeldung zur Aufstellung eines Bebauungsplans und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften, schriftlich oder zur Niederschrift in der Planauslage beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart erfolgen.

Die Öffentlichkeit wird am Mittwoch, 2. April 2025 um 18 Uhr im Bezirksrathaus Bad Cannstatt, Marktplatz 10, 2. OG, Sitzungssaal, 70372 Stuttgart über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung des Teilbereichs 1, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei besteht **Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung**.

Alle Äußerungen werden im weiteren Verfahren für die Öffentlichkeit nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):

Im nordwestlichen Bereich des Stadtteils Hallschlag im Stadtbezirk Bad Cannstatt plant die GWG-Gruppe Stuttgart (GWG), auf ihren 8,7 ha großen Grundstücken zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und das Wohnumfeld sowie die soziale Infrastruktur zu verbessern. Das bisher geltende Planungsrecht lässt die Umsetzung der Neuplanung nicht zu. Daher ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich.

Das Plangebiet wird in zwei Teilbereiche aufgeteilt.

Für den Bereich der Rostocker Straße (Teilbereich 1) ist eine kurzfristige Umsetzung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vorgesehen, um die geplante Wohnbebauung an diesem Standort zügig realisieren zu können.

Hier sind ca. 100 Wohneinheiten in zwei gestaffelten Baukörpern geplant. Durch die Errichtung zusätzlicher Wohnungen erhöht sich der Bedarf an Kita-Plätzen. Es ist daher geplant, im Teilbereich 1 eine 4-gruppige Kita zu realisieren. Außerdem sind weitere soziale und kulturelle Nutzungen angedacht. Das neue Wegesystem soll die Anbindung des Quartiers an die Umgebung verbessern. Der Freiraum soll neugestaltet und mit gemeinschaftlichen Freiraumangeboten ergänzt werden. Die Vernetzung von Gebäuden und Freiraum bildet die Grundlage für eine Belebung des Quartiers.

Für den Bereich der Bottroper Straße (Teilbereich 2) wird im 1. Halbjahr 2025 eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt. Ziel dieser ist es, die neuen baulichen Strukturen im östlichen Plangebiet weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. Im Anschluss wird für diesen Bereich der Bebauungsplan im Vollverfahren mit einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Teilbereich 2 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Wohnen:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen ist mit dem öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen (z.B. S-Bahn-Haltestelle Stadtmitte, Bus- und Stadtbahnhaltestelle Rathaus).

Stuttgart, 13. März 2025

Thorsten Donn

Amt für Stadtplanung und Wohnen